

IBR 2007, 1259

Mehrwertsteuerproblematik bei der Abrechnung eines frei gekündigten Architektenvertrags: Feststellungsantrag

Ein Feststellungsantrag, mit welchem die Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer in Bezug auf die Abrechnung des frei gekündigten Leistungsteil begehrt wird, ist zulässig. Das Feststellungsinteresse ergibt sich daraus, dass nach wie vor offen ist, ob nach den Regelungen der 6. Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer 77/388/EWG nicht erbrachte Leistungen im Sinne des § 649 BGB mehrwertsteuerpflichtig sind.

OLG Frankfurt, Urteil vom 07.12.2005 - **13 U 91/04**; BauR 2008, 550

nachfolgend:

BGH, 28.06.2007 - **VII ZR 1/06** (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGB § 649; VOB/B § 8 Nr. 1

Problem/Sachverhalt

Der Architekt ist im Zusammenhang mit der Errichtung von vier Doppelhaushälften beauftragt. Im Zuge der Leistungserbringung kündigt der Bauherr den Architektenvertrag. Daraufhin legt der Architekt seine Schlussrechnung vor. Mit dieser Schlussrechnung rechnet der Architekt die bis zur Kündigung erbrachten und infolge der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen auf Grundlage des § 649 BGB jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer ab. Er ist der Auffassung, dass es sich bei der Kündigung des Bauherrn um eine freie Kündigung handle. Nach richterlichem Hinweis stellt der Architekt seinen Zahlungsantrag um, indem er diesen um die auf den nicht erbrachten Leistungsteil entfallene Mehrwertsteuer reduziert und Feststellung beantragt, dass der Bauherr die gesetzliche Mehrwertsteuer für den nicht erbrachten Leistungsteil zu zahlen hat, wenn und soweit das zuständige Finanzamt Mehrwertsteuer erhebt.

Entscheidung

Die Umstellung des ursprünglichen Leistungsantrags in Bezug auf die Abrechnung der Mehrwertsteuer für die infolge der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen ist gemäß § 264 Ziff. 2 und 3 ZPO unbedenklich. Darüber hinaus hat der Architekt ein Interesse an der begehrten Feststellung im Sinne des § 256 ZPO. Zwar kann der Architekt nach der ständigen Rechtsprechung des BGH Mehrwertsteuer nicht verlangen, soweit er seine Vergütung für den nicht erbrachten Leistungsteil im Sinne des § 649 BGB geltend macht (**IBR 1999, 402**). Allerdings verweist das OLG zu Recht darauf, dass nach wie vor **offen** ist, ob nach den Regelungen der 6. Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer 77/388/EWG **nicht erbrachte Leistungen im Sinne des § 649 BGB mehrwertsteuerpflichtig** sind.

Praxishinweis

Das Urteil des OLG gibt einen praxistauglichen Leitfaden für die Abrechnung von frei gekündigten Architektenleistungen an die Hand. Die Ausführungen des OLG sind dabei nicht nur für die Abrechnung im Rahmen des § 649 BGB von Bedeutung, sondern sind auch auf § 8 Nr. 1 VOB/B übertragbar.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Florian Schrammel, Hamburg

© id Verlag

Links

<u>IBR 2008, 70</u>	BGH - Kündigungsabrechnung: Keine Umsatzsteuer auf "Vergütung" für nicht erbrachte Leistungen!
<u>IBR 2006, 136</u>	OLG Brandenburg - Umsatzsteuer: Besteht Ersatzpflicht beim Schadensersatzanspruch statt Leistung?

IBR 2002, 594

BGH - Gekündigter Bauvertrag: Wie ist abzurechnen?

IBR 2001, 605

BGH - Umsatzsteuer auf Schadensersatz?